



Die Anzahlungsrechnung

Worauf muss man achten?

Allgemeines

Möchte ein Unternehmer Geld von seinem Kunden **vor Ausführung** einer Lieferung oder Dienstleistung, ist er verpflichtet eine Rechnung auszustellen. Man nennt diese Rechnungen **Anzahlungsrechnungen**.

Erfolgt die Rechnungsstellung nach Ausführung einer Lieferung oder Dienstleistung, spricht man von **Teilrechnungen**.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Anzahlungsrechnung besteht nur, wenn eine Anzahlung für eine **bestimmte und in der Zukunft auszuführende Leistung** erfolgt.

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie bei jeder anderen Rechnung auch.

Der Kunde kann sich die Vorsteuer aus der Anzahlungsrechnung holen, sofern er sie auch bezahlt hat. Der Unternehmer schuldet nur jene Umsatzsteuer, die ihm bezahlt wurde.

Besonderheiten

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Eine Anzahlungsrechnung muss als solche bezeichnet werden
- Nach Meinung des Finanzamtes tritt an die Stelle des Liefer- oder Leistungsdatums der **voraussichtliche Lieferzeitpunkt (vor. Leistungsdatum)** bzw., wenn dieser noch nicht feststeht, ein dementsprechender Hinweis (zB „wurde noch nicht vereinbart“.)
- Die **Beschreibung der Leistung** ist, soweit wie im Zeitpunkt der Erstellung der Anzahlungsrechnung möglich, anzugeben. Die auf den eingeforderten Zahlungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

Auf die Anzahlungsrechnung folgt in der Regel eine Schlussrechnung.

Schlussrechnung



Eine **Schlussrechnung** ist jedenfalls erforderlich, wenn nach der Leistungserbringung noch Beträge verrechnet werden sollen. Wurde der gesamte Betrag bereits durch Anzahlungen entrichtet und darüber ordnungsgemäße Rechnungen gelegt, ist eine Schlussrechnung nicht mehr erforderlich.

Wenn eine Schlussrechnung erstellt und vorab Anzahlungsrechnungen mit Umsatzsteuer gelegt wurden, sind in der Schlussrechnung die **bezahlten Anzahlungsbeträge** und die darauf entfallende Umsatzsteuer **offen in Abzug zu bringen**.

Vorsicht: Wird die geforderte Absetzung der geleisteten Anzahlungen und der darauf entfallenden Umsatzsteuerbeträge in der Schlussrechnung unterlassen, schuldet man den überhöhten Steuerbetrag.

Wenn nicht die gesamten in Rechnung gestellten Anzahlungsbeträge vom Rechnungsempfänger bezahlt wurden, sind nur die tatsächlich bezahlten Beträge in der Schlussrechnung offen abzusetzen.

Alternative

Es gibt auch **eine Alternative** zur Schlussrechnung:

Die sogenannte „Restrechnung“ ist eine Möglichkeit, die Anzahlungsrechnungen bei der Endzusammenfassung weg zu lassen. Es wird nur der verbleibende Restbetrag mit der Restumsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Anzahlungen wurden bereits mit den Anzahlungsrechnungen korrekt verrechnet.

Für etwaige Rückfragen erreichen Sie uns unter 02231/63566.